

Synopse

Revision Inkassohilfe- und Bevorschussungsverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **213.712**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M02] Antragsentwurf DI vom 10. Oktober 2024
	<p>Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsverordnung, InkBV)</p>
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Vollziehung des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 29. April 1993[BGS 213.711] sowie gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass BGS 213.712, Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsverordnung) vom 17. August 1993 (Stand 24. August 2013), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsverordnung)</p>	<p>Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsverordnung, <u>InkBV</u>)</p>
<p>vom 17. August 1993</p>	
<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p>	
<p>in Vollziehung des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unter-</p>	<p>in Vollziehung des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unter-</p>

Geltendes Recht	[M02] Antragsentwurf DI vom 10. Oktober 2024
haltsbeiträgen vom 29. April 1993[BGS 213.711] sowie gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	haltsbeiträgen vom 29. April 1993[BGS 213.711] sowie gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung <u>Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894</u> [BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	
1. Inkassohilfe	
<p>§ 1 Gesuchstellung</p> <p>¹ Inkassohilfe kann durch die unterhaltsberechtigte oder die sie gesetzlich vertretende Person mittels schriftlichem Gesuch an die Inkassostelle (§ 6) angefordert werden.</p> <p>² Das Gesuch hat alle für die Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs notwendigen Angaben und Unterlagen zu enthalten, insbesondere</p> <p>a) die Personalien der unterhaltsberechtigten Person,</p> <p>b) eine Inkassovollmacht,</p> <p>c) die Wohnadresse und die Arbeitsstelle der unterhaltspflichtigen Person,</p> <p>d) den Rechtsgrund für den Unterhaltsanspruch, wenn möglich unter Beilage des richterlichen Entscheids mit Rechtskraftbescheinigung oder des durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigten Unterhaltsvertrags,</p> <p>e) eine Aufstellung über die rückständigen Unterhaltsbeiträge.</p>	<p>¹ Das Gesuch um Inkassohilfe kann<u>ist</u> durch die unterhaltsberechtigte oder die sie gesetzlich vertretende Person mittels schriftlichem Gesuch an die Inkassostelle bei der Fachstelle (§ 6) angefordert werdeneinzu<u>zureichen</u>.</p> <p>² Das Gesuch hat alle für die Vollstreckung<u>Der Inhalt und die Vollstreckung</u>Form des Unterhaltsanspruchs notwendigen Angaben und Unterlagen zu enthalten, insbesondere Ge<u>suchs</u> richten sich nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV)[SR 211.214.32].</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p>
2. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen	
<p>§ 2 Geltendmachung</p>	

Geltendes Recht	[M02] Antragsentwurf DI vom 10. Oktober 2024
<p>¹ Der Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist durch die berechnete oder die sie gesetzlich vertretende Person bei der zuständigen Gemeinde geltend zu machen.</p> <p>² Das Gesuch kann auch bei der Inkassostelle (§ 6) eingereicht werden, wenn die gesuchstellende Person die Inkassohilfe dieser Stelle in Anspruch nimmt und nicht sozialhilfebedürftig ist. In diesem Fall stellt die Inkassostelle der zuständigen Gemeinde Antrag.</p> <p>³ Das Gesuch hat alle für die Feststellung des Bevorschussungsanspruchs notwendigen Angaben und Unterlagen zu enthalten, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Personalien der unterhaltsberechtigten Person,b) die Wohnadresse und die Arbeitsstelle der unterhaltspflichtigen Person,c) den richterlichen Entscheid mit Rechtskraftbescheinigung oder den durch die KESB genehmigten Unterhaltsvertrag,d) die letzte Steuerveranlagung und das Doppel der letzten Steuererklärung des obhutsberechtigten Elternteils oder des Stiefelternteils sowie der Kinder, sofern sie nicht mit dem obhutsberechtigten Elternteil oder dem Stiefelternteil steuerpflichtig sind,e) die Lohnausweise des erwerbstätigen obhutsberechtigten Elternteils, der unter seiner Obhut stehenden erwerbstätigen Kinder sowie des erwerbstätigen Stiefelternteils,f) eine Aufstellung über die rückständigen Unterhaltsbeiträge,g) die Bezeichnung der gewünschten Auszahlungsart.	<p>Der Anspruch auf<u>Das Gesuch um</u> Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist durch die berechnete<u>unterhaltsberechnete</u> oder die sie gesetzlich vertretende Person bei der zuständigen Gemeinde geltend zu machen<u>Fachstelle (§ 6) einzureichen</u>.</p> <p>Das Gesuch kann auch bei der Inkassostelle (§ 6) eingereicht werden, wenn<u>Bezieht</u> die gesuchstellende Person <u>Sozialhilfe</u>, meldet die Inkassohilfe dieser Stelle in Anspruch nimmt und nicht sozialhilfebedürftig ist. In diesem Fall stellt<u>Fachstelle die Inkassostelle</u> Bevorschussung der<u>Unterhaltsbeiträge dem</u> zuständigen Gemeinde Antrag.<u>Sozialdienst</u>.</p> <p>g) die Bezeichnung der gewünschten Auszahlungsart<u>Bank- oder Postverbindung für die Auszahlung</u>.</p>
<p>§ 3 Auszahlung</p>	

Geltendes Recht	[M02] Antragsentwurf DI vom 10. Oktober 2024
<p>¹ Die Vorschüsse werden monatlich im Voraus durch die zuständige Gemeinde ausbezahlt.</p> <p>² Vorschüsse zugunsten minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen sind an die sie gesetzlich vertretende Person auszubezahlen.</p> <p>³ Bei Gefahr von Missbräuchen oder bei Fremdplatzierung können die Vorschüsse auch an Drittpersonen ausgerichtet werden.</p>	<p>² Vorschüsse zugunsten minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehenden <u>stehender</u> Personen sind an die sie <u>auf das von der gesetzlich vertretende</u> <u>vertretenden</u> Person <u>bezeichnete Konto</u> auszubezahlen.</p>
<p>§ 4 Zahlungen der unterhaltspflichtigen Person</p> <p>¹ Während der laufenden Bevorschussung bei der Inkassostelle eingehende Zahlungen der unterhaltspflichtigen Person sind in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:</p> <p>a) zur Deckung von Verfahrenskosten;</p> <p>b) zur Tilgung ausgerichteter Vorschüsse;</p> <p>c) zur Tilgung rückständiger Unterhaltsbeiträge.</p> <p>² Sind Unterhaltsbeiträge an mehrere Berechtigte zu leisten, werden eingehende Zahlungen anteilmässig an die einzelnen Verpflichtungen angerechnet.</p> <p>³ Nach Beendigung der Bevorschussung sind vorab die laufend zur Zahlung fällig werdenden Unterhaltsbeiträge an die berechtigte Person auszurichten.</p>	<p>¹ Während der laufenden Bevorschussung bei der Inkassostelle <u>Fachstelle</u> eingehende Zahlungen der unterhaltspflichtigen Person sind in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:</p> <p>c) zur Tilgung rückständiger Unterhaltsbeiträge <u>von Unterhaltsbeiträgen und Familienzulagen unter Berücksichtigung von Art. 15 Abs. 1 der Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV)[SR 211.214.32]</u>.</p>
<p>§ 5 Massgebliche Verhältnisse</p> <p>¹ Massgebend für die Feststellung des Bevorschussungsanspruchs sind die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse.</p>	

Geltendes Recht	[M02] Antragsentwurf DI vom 10. Oktober 2024
<p>² Ändern sich die massgeblichen Verhältnisse nach Gesuchstellung, ist die laufende Bevorschussung entsprechend anzupassen.</p> <p>³ Die zuständige Gemeinde kann sie betreffende Bevorschussungsfälle jährlich einer Überprüfung unterziehen. Alle zwei Jahre hat eine Überprüfung sämtlicher sie betreffenden Bevorschussungsfälle zu erfolgen. Sie kann auf ihre Kosten die Inkassostelle (§ 6) damit beauftragen.</p>	<p>³ Die zuständige Gemeinde kann <u>und der Kanton können</u> sie betreffende Bevorschussungsfälle jährlich einer Überprüfung unterziehen. Alle zwei Jahre hat eine Überprüfung sämtlicher sie betreffenden Bevorschussungsfälle zu erfolgen. Sie kann <u>können</u> auf ihre Kosten die <u>Inkassostelle</u>Fachstelle (§ 6) damit beauftragen.</p>
3. Inkassostelle und Verwaltungskommission	3. <u>Inkassostelle</u>Fachstelle und Verwaltungskommission
<p>§ 6 Inkassostelle</p> <p>¹ Als Inkassostelle im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes wird die «Alimenten-Inkassostelle der Frauenzentrale des Kantons Zug» (Inkassostelle) bezeichnet.</p> <p>² Sie erfüllt sämtliche Aufgaben einer mit der Inkassohilfe betrauten Institution und erstellt ein Merkblatt für die Hilfesuchenden.</p> <p>³ Sie ist kantonale Übermittlungs- und Empfangsstelle gemäss Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 (New Yorker Übereinkommen)[SR 0.274.15].</p>	<p>§ 6 Inkassostelle<u>Fachstelle</u></p> <p>¹ Als Inkassostelle im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes wird<u>Der Regierungsrat bezeichnet mindestens eine Fachstelle. Er hört vorgängig die «Alimenten-Inkassostelle der Frauenzentrale des Kantons Zug» (Inkassostelle) bezeichnet Gemeinden an.</u></p> <p>² Sie<u>Die Fachstelle</u> erfüllt sämtliche Aufgaben einer mit<u>im Bereich</u> der Inkassohilfe betrauten Institution nach Massgabe von Art. 11 und erstellt ein Merkblatt für<u>12 der Verordnung über die Hilfesuchenden</u>Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV)[SR 211.214.32] und im Bereich der Bevorschussung nach § 4 ff. des Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetzes [BGS 213.711].</p> <p>⁴ Die Gemeinden und der Kanton regeln mit der Fachstelle deren Aufgabenbereiche sowie die Zusammenarbeit in einer Vereinbarung.</p>
<p>§ 7 Organisation</p> <p>¹ Die Organisation der Inkassostelle wird unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung durch die Frauenzentrale des Kantons Zug festgelegt.</p>	<p>§ 7 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M02] Antragsentwurf DI vom 10. Oktober 2024
<p>² Das Personal wird durch die Frauenzentrale angestellt. Besoldung und Anstellungsbedingungen richten sich grundsätzlich nach dem Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der hauptamtlichen Beamten und Angestellten vom 27. Oktober 1960[Aufgehoben; es gilt das G über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 1. Sept. 1994 (GS 24, 535; BGS 154.21).].</p> <p>³ Das Personal untersteht der Schweigepflicht im Sinne von § 7 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der hauptamtlichen Beamten und Angestellten vom 27. Oktober 1960[Aufgehoben; es gilt das G über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 1. Sept. 1994 (GS 24, 535; BGS 154.21).] sowie der Verantwortlichkeit gemäss Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten vom 1. Februar 1979[BGS 154.11].</p>	
<p>§ 8 Verwaltungskommission</p> <p>¹ Eine Kommission (Verwaltungskommission) überwacht die Aufgabenerfüllung seitens der Frauenzentrale. Der Verwaltungskommission gehören fünf Mitglieder an, wovon vier die zur Inkassohilfe verpflichteten Gemeinden sowie eines den Kanton vertreten.</p> <p>² Die Direktion des Innern wählt die Kommissionsmitglieder in der Regel für eine Dauer von vier Jahren. Den Gemeinden steht für deren Vertretung ein Vorschlagsrecht zu. Die Kommission konstituiert sich selber.</p> <p>³ Nebst der Aufsichtstätigkeit gehört zu den Aufgaben der Verwaltungskommission,</p> <p>a) den Voranschlag und die Jahresrechnung der Inkassostelle zu genehmigen,</p>	<p>¹ Eine Kommission (Verwaltungskommission) <u>Die Verwaltungskommission</u> überwacht die Aufgabenerfüllung seitens der Frauenzentrale <u>Fachstelle</u>. Der Verwaltungskommission gehören fünf Mitglieder an, wovon vier die zur Inkassohilfe verpflichteten Gemeinden sowie eines den Kanton vertreten.</p> <p>³ Nebst der Aufsichtstätigkeit gehört zu <u>Zu den Aufgaben der Verwaltungskommission gehören insbesondere,</u></p> <p>a) den Voranschlag und <u>Gewährleistung, dass die Jahresrechnung</u> Fachstelle die Anforderungen von Art. 131 Abs. 1 sowie Art. 290 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch[SR 210] in Verbindung mit der Inkassostelle zu genehmigen, <u>Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV)[SR 211.214.32] erfüllt;</u></p>

Geltendes Recht	[M02] Antragsentwurf DI vom 10. Oktober 2024
<p>b) die in Anwendung des New Yorker Übereinkommens[SR 0.274.15] entstandenen Kosten zu bestimmen, die vom Kanton zu tragen sind,</p> <p>c) die von den einzelnen Gemeinden nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes zu tragenden Kostenanteile festzulegen,</p> <p>d) mit der Frauenzentrale den genauen Leistungsumfang zu vereinbaren.</p>	<p>b) die in Anwendung des New Yorker Übereinkommens<u>Überwachung der Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen des New Yorker Übereinkommens</u>Bundes- und des <u>entstandenen Kosten zu bestimmen, kantonalen Rechts, Reglementen und Weisungen sowie der Vereinbarung gemäss § 6 Abs. 4 durch die vom Kanton zu tragen sind,</u><u>Fachstelle;</u></p> <p>c) Periodische Überprüfung der Fallführung und der Beratung durch die von den einzelnen Gemeinden<u>Fachstelle mittels Stichproben nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes zu tragenden Kostenanteile festzulegen,</u><u>den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit;</u></p> <p>d) mit Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung der Frauenzentrale den genauen Leistungsumfang zu vereinbaren.<u>Fachstelle;</u></p> <p>e) Erlass von Weisungen im gesamten Aufsichtsbereich;</p> <p>f) Verfassen eines Jahresberichts über die Aufsichtstätigkeit zuhanden der Gemeinden und des Kantons.</p> <p>⁴ Die Verwaltungskommission regelt die detaillierte Ausgestaltung ihrer Aufgaben in einem Reglement und legt dieses den Gemeinden und dem Kanton zur Genehmigung vor.</p> <p>⁵ Die Verwaltungskommission kann bei Bedarf externe Expertinnen und Experten beiziehen.</p> <p>⁶ Die Verwaltungskommission wird in administrativer Hinsicht durch ein Sekretariat unterstützt. Dieses ist organisatorisch in der Direktion des Innern angesiedelt.</p>
<p>§ 9 Rechnungsrevision</p> <p>¹ Die kantonale Finanzkontrolle kann die Rechnung der Inkassostelle bei Bedarf im Einzelnen überprüfen.</p> <p>² Die Finanzdirektion kann der Inkassostelle Weisungen über die Rechnungsführung erteilen.</p>	<p>¹ Die kantonale Finanzkontrolle kann die Rechnung der Inkassostelle<u>Fachstelle</u> bei Bedarf im Einzelnen überprüfen.</p> <p>² Die Finanzdirektion kann der Inkassostelle<u>Fachstelle</u> Weisungen über die Rechnungsführung erteilen.</p>

Geltendes Recht	[M02] Antragsentwurf DI vom 10. Oktober 2024
	<p>§ 9a Finanzierung der Fachstelle</p> <p>¹ Die Fachstelle wird von den Gemeinden und vom Kanton durch Fallpauschalen und Sockelbeiträge finanziert. Als Sockelbeiträge gelten Kosten, welche nicht einem Einzelfall zugeordnet werden können, insbesondere Kosten der allgemeinen Beratung und Information.</p> <p>² Die Ausgestaltung der Fallpauschalen und des Sockelbeitrags sowie die genaue Aufteilung der von den zuständigen Stellen zu übernehmenden Kosten werden in der Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 geregelt.</p>
	<p>§ 9b Finanzierung der Verwaltungskommission</p> <p>¹ Die Sitzungsgelder der Mitglieder der Verwaltungskommission werden von der Direktion des Innern getragen.</p> <p>² Die weiteren Kosten der Verwaltungskommission, insbesondere die Kosten des Sekretariats unterliegen demselben Verteilschlüssel wie der Sockelbeitrag gemäss § 9a Abs. 2.</p>
4. Schlussbestimmung	4. Aufgehoben.
<p>§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung über die Alimenten-Bevorschussung vom 25. September 1978[GS 21, 175] sowie die Verordnung über die Inkassostelle für Kinderalimente vom 19. Oktober 1982[GS 22, 325] aufgehoben.</p> <p>² Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.</p>	<p>§ 10 Aufgehoben.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.

Geltendes Recht	[M02] Antragsentwurf DI vom 10. Oktober 2024
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am in Kraft.
	Zug, Regierungsrat des Kantons Zug Die Frau Landammann Silvia Thalmann-Gut Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom